Änderung des Wassernutzungsgesetzes (WNG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 721.8 (Wassernutzungsgesetz [WNG] vom 25. August 1999) (Stand 1. Juni 2024) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

[1] Für die Verleihung von Nutzungsrechten an öffentlichem Wasser erhebt die Konzessions- oder Bewilligungsbehörde für jedes volle Jahr der konzessionierten oder bewilligten Nutzungsdauer folgende Gebühren:

1. *Aufgehoben.*

1a. *(neu)* Fr. 1.50 pro l/min bis 1'000 l/min konzessionierter Entnahmemenge oder Fr. 0.75 pro l/min ab 1'000 l/min konzessionierter Entnahmemenge sowie Fr. 30 pro 1'000 m³ total bezogener Entnahmemenge für die Nutzung als Brauchwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung

1b. *(neu)* Fr. 3.75 pro l/min bis 1'000 l/min konzessionierter Entnahmemenge oder Fr. 2.50 pro l/min ab 1'000 l/min konzessionierter Entnahmemenge sowie Fr. 50 pro 1'000 m³ total bezogener Entnahmemenge für die Nutzung als Brauchwasser für Industrie und Gewerbe

1c. *(neu)* Fr. 3.75 pro l/min bis 1'000 l/min konzessionierter Entnahmemenge oder Fr. 1.75 pro l/min ab 1'000 l/min konzessionierter Entnahmemenge sowie Fr. 50 pro 1'000 m³ total bezogener Entnahmemenge für die Nutzung als Trinkwasser

1d. *(neu)* Fr. 5 pro kW (Wärmeentnahme) oder Fr. 10 pro kW (Wärmeeintrag) konzessionierter Leistung für die thermische Nutzung von Wasser. Findet mit der gleichen Anlage sowohl eine Wärmeentnahme als auch ein Wärmeeintrag statt, wird für die Gebührenerhebung nur der Sachverhalt berücksichtigt, der die höhere Gebühr ergibt

2. *(geändert)* Fr. 0.30 pro kW Bruttoleistung bei einer rechnerischen Bruttoleistung bis 150 kW und Fr. 0.60 pro kW Bruttoleistung bei einer rechnerischen Bruttoleistung von mehr als 150 kW für Wasserkraftnutzungen

3. *(geändert)* Fr. 4 bis Fr. 16 pro m² der beanspruchten Bruttofläche für die räumliche Nutzung von Oberflächengewässern durch Bauten oder Anlagen

[3] Für Bauten oder Anlagen, die nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG)[1)] geschützt sind, werden lediglich Verfahrensgebühren erhoben.

[1)] RB 450.1

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

AVP 2025-2027: Änderung WNG: Massnahme E8 (Erhöhung Verleihungsgebühren Wassernutzungskonzessionen)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **721.8**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Änderung des Wassernutzungsgesetzes (WNG)
	I.
	Der Erlass RB 721.8 (Wassernutzungsgesetz [WNG] vom 25. August 1999) (Stand 1. Juni 2024) wird wie folgt geändert:
§ 17 Verleihungsgebühren [1] Für die Verleihung von Nutzungsrechten an öffentlichem Wasser erhebt die Konzessions- oder Bewilligungsbehörde für jedes volle Jahr der konzessionierten oder bewilligten Nutzungsdauer folgende Gebühren:	
1. Fr. 0.60 pro l/min konzessionierter Entnahmemenge für die Nutzung als Trink- oder Brauchwasser	1. *Aufgehoben.*
	1a. Fr. 1.50 pro l/min bis 1'000 l/min konzessionierter Entnahmemenge oder Fr. 0.75 pro l/min ab 1'000 l/min konzessionierter Entnahmemenge sowie Fr. 30 pro 1'000 m³ total bezogener Entnahmemenge für die Nutzung als Brauchwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung
	1b. Fr. 3.75 pro l/min bis 1'000 l/min konzessionierter Entnahmemenge oder Fr. 2.50 pro l/min ab 1'000 l/min konzessionierter Entnahmemenge sowie Fr. 50 pro 1'000 m³ total bezogener Entnahmemenge für die Nutzung als Brauchwasser für Industrie und Gewerbe
	1c. Fr. 3.75 pro l/min bis 1'000 l/min konzessionierter Entnahmemenge oder Fr. 1.75 pro l/min ab 1'000 l/min konzessionierter Entnahmemenge sowie Fr. 50 pro 1'000 m³ total bezogener Entnahmemenge für die Nutzung als Trinkwasser

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	1d. Fr. 5 pro kW (Wärmeentnahme) oder Fr. 10 pro kW (Wärmeeintrag) konzessionierter Leistung für die thermische Nutzung von Wasser. Findet mit der gleichen Anlage sowohl eine Wärmeentnahme als auch ein Wärmeeintrag statt, wird für die Gebührenerhebung nur der Sachverhalt berücksichtigt, der die höhere Gebühr ergibt
2. Fr. 0.10 pro kW Bruttoleistung bei einer rechnerischen Bruttoleistung bis und mit 150 kW und Fr. 0.30 pro kW Bruttoleistung bei einer rechnerischen Bruttoleistung von mehr als 150 kW für Wasserkraftnutzungen	2. ~~Fr. 0.10~~Fr. 0.30 pro kW Bruttoleistung bei einer rechnerischen Bruttoleistung bis ~~und mit~~ 150 kW und ~~Fr. 0.30~~Fr. 0.60 pro kW Bruttoleistung bei einer rechnerischen Bruttoleistung von mehr als 150 kW für Wasserkraftnutzungen
3. Fr. 3.50 bis Fr. 13 pro m² der beanspruchten Bruttofläche für die räumliche Nutzung von Oberflächengewässern durch Bauten oder Anlagen	3. ~~Fr. 3.50~~Fr. 4 bis ~~Fr. 13~~Fr. 16 pro m² der beanspruchten Bruttofläche für die räumliche Nutzung von Oberflächengewässern durch Bauten oder Anlagen
4. Fr. 3 pro m² der beanspruchten Bruttofläche für Bootsstationierungen und zugehörige Anlagen der Gemeinde	
5. Fr. 150 pro Bojenplatz der Gemeinde	
[2] Die Verleihungsgebühren betragen für die konzessionierte oder bewilligte Nutzungsdauer mindestens Fr. 200.	
[3] Für die öffentliche Wasserversorgung sowie für Bauten oder Anlagen, die nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat[1)] geschützt sind, werden lediglich Verfahrensgebühren erhoben.	[3] Für ~~die öffentliche Wasserversorgung sowie für~~ Bauten oder Anlagen, die nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG)[2)] geschützt sind, werden lediglich Verfahrensgebühren erhoben.
	II.
	(keine Änderungen bisherigen Rechts)
	III.
	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeit-

1) RB 450.1
2) RB 450.1

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	punkt in Kraft.